

# RS OGH 1994/4/12 4Ob27/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.1994

## Norm

GewO 1973 §31

GewO 1973 §94 Z72

UWG §1 C2

## Rechtssatz

einfache Tätigkeiten von Handwerkern oder gebundenen Gewerbe, deren fachgemäße Ausübung den sonst vorgeschriebenen Befähigungsnachweis nicht erfordert, sind den betreffenden Gewerben nicht vorbehalten; als einfache Tätigkeiten gelten jedenfalls nicht die für ein Gewerbe typischen Kerntätigkeiten, welche die für die Gewerbeausübung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen voraussetzen.

Solche einfachen Tätigkeiten sind ein freies Gewerbe. hier:

Innenraumpfleger, auch wenn er gewerbliche Desinfektionsmittel zur Reinigung von WC - Anlagen verwendet.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 27/94

Entscheidungstext OGH 12.04.1994 4 Ob 27/94

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061298

## Dokumentnummer

JJR\_19940412\_OGH0002\_0040OB00027\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>